



1907/2006/EG REACH-Verordnung

REACH ist die europäische Verordnung Nr. 1907/2006/EG für die Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien mit dem Ziel der besseren Kontrolle von gefährlichen Chemikalien zum Schutz von Mensch und Umwelt. Mit Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2007 sollte die Verantwortung der sicheren Verwendung von Stoffen, unter anderem durch eine Verbesserung der Kommunikation in der Lieferkette, auf die Industrie übergehen. Zur Überwachung von besonders gefährlichen Substanzen wurde ein 2-Stufenmodell eingeführt, das über die Mitteilung der Anwesenheit dieser Substanzen bei einer Konzentration größer 0,1% im Endprodukt (Stufe 1; SVHC-Kandidatenliste) zu einer erforderlichen Autorisierung für die weitere Verwendung in einer Stufe 2 (Annex XIV) führt. Bei diesen gefährlichen Substanzen handelt es sich um Stoffe, die und/oder als:

- karzinogen
- mutagen
- reproduktionstoxisch
- persistent
- bioakkumulativ

eingestuft sind.

Substanzen in Stufe 2 dürfen ab einem festgelegten Ablaufdatum ohne eine entsprechende Autorisierung nicht mehr verwendet werden.

REACH-Erklärung: Was erwartet mein Kunde von mir?

Als Hersteller von Erzeugnissen bezieht sich diese Anfrage Ihres Kunden zumeist auf den Artikel 33 der REACH-VO, der Folgendes besagt:

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Hier wird nach dem Vorhandensein von SVHC-Kandidatenstoffen gefragt, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind. Das heißt im Klartext nichts anderes, als dass ich meinem Kunden als Mindestanforderung mitteilen muss, wie der Stoff heißt und wie der sichere Umgang mit dem Stoff gewährleistet werden kann.

Was ist ein Erzeugnis?

Der Begriff Erzeugnis ist in Art. 3 wie folgt definiert:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Hersteller wesentlich detaillierter über besonders besorgniserregende Chemikalien in ihren Erzeugnissen Auskunft geben müssen – und zwar schon dann, wenn ein Teilerzeugnis mehr als 0,1 Prozent dieser Stoffe enthält. Bis dahin bezog sich der Grenzwert von 0,1 Prozent auf das Gesamterzeugnis. Das Gesamterzeugnis Auto enthält z. B. die Teilerzeugnisse Autositz und Lenkrad.

Stand: Februar 2022